

1. Gesetzlicher Rahmen und allgemeine Grundsätze

1.1. Gesetzlicher Rahmen für die Leistungsbeurteilung und die alternativen Formen im Schulversuch

1.2. Allgemeine Grundsätze

1.3. Literatur und Links

1.1. Gesetzlicher Rahmen für die Leistungsbeurteilung und die alternativen Formen im Schulversuch

1.1.1. Gesetzliche Vorgaben zur Einreichung des Schulversuchs: „Alternative Leistungsbeurteilung in der Volksschule“

Der entsprechende Antrag für einen Neuantrag oder eine jährlich notwendige Verlängerung des Schulversuchs muss jeweils im Frühjahr des vorhergehenden Schuljahres beim LSR eingebracht werden. Entsprechende Schreiben mit den notwendigen Informationen und den Antragsformularen gehen zeitgerecht an alle Schulen des Landes.

Gesetzliche Grundlage: SCHUG: Schulversuche zur Leistungsbeurteilung

§ 78a. (1) An Volksschulen und an Sonderschulen sind alternative Formen der Leistungsbeurteilung zu erproben, wobei die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit der Schüler/innen zu beurteilen sind und unterschiedliche Schülerleistungen zum Ausdruck zu bringen sind. In den Schulversuchen ist vorzusehen, dass auf Verlangen der Erziehungsberechtigten die Beurteilung im Jahreszeugnis jedenfalls durch Noten zu erfolgen hat.

(2) Auf Schulversuche gemäß Abs. 1 findet § 7 des Schulorganisationsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen diese Schulversuche durchgeführt werden, 25% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet nicht übersteigen.

Dabei sind folgende formalen Vorarbeiten notwendig:

► Zustimmung der Erziehungsberechtigten und Lehrer/innen

Schulversuche dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler/innen und wenn zwei Drittel der Lehrer/innen der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen (§ 7 Abs. 5a SchOG).

Ist ein Schulversuch für einzelne Klassen geplant, darf der Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der Schüler/innen, welche

die Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer/innen, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen (§ 7 Abs. 5a SchOG).

Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören (§ 7 Abs. 5 SchOG).

► Schulversuchspläne

Als Grundlage sind Schulversuchspläne zu erstellen, aus denen das Ziel des Schulversuches, die Einzelheiten der Durchführung und die Dauer (Schulversuch) hervorgehen. In den Schulversuchsplänen ist jedenfalls darzulegen, von welchen Rechtsvorschriften abgewichen wird und in welcher Weise diese Bestimmungen versuchsweise anders normiert werden.

Die Schulversuchspläne sind in der jeweiligen Schule durch Anschlag während eines Monats kundzumachen und anschließend bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern/innen und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

(Quelle: www.bmbf.at)

1.1.2. Bezugsnorm Lehrplan

§ 18 SchUG Leistungsbeurteilung

Die Beurteilung der Leistungen der Schüler/innen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat die Lehrperson durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

§ 20 SchUG Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers/einer Schülerin in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat die Lehrerin/der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

§ 2 Abs. 1 LB-VO7

Der Leistungsfeststellung sind nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und jene Lehrstoffe zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind.

Die Beurteilung der Schüler/innen erfolgt anhand der Überprüfungen konkreter Lernziele bzw. Standards. Voraussetzung dafür ist ein Unterricht, der sich an diesen orientiert.

Der Lehrer/die Lehrerin hat die Leistungen des Schülers/der Schülerin sachlich und gerecht zu beurteilen, dabei die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung zu berücksichtigen und so eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung anzustreben.

Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

Eine detaillierte Rückmeldung über die erreichte Leistung ist wichtig und soll auch bei der Leistungsbeurteilung im Vordergrund stehen. Klar definierte und rechtzeitig bekannt ge-

machte Bewertungskriterien sollen Anleitung zur Selbsteinschätzung sein und Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler positiv beeinflussen. (Vgl. Prammer 2014, S. 2f.)

Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist (SCHUG).

Damit die Leistungsbeurteilung förderlich und möglichst objektiv gelingt, ist es anzuraten, dass Lehrpersonen der gleichen Schulstufe Lernzielkataloge gemeinsam erarbeiten und die Ergebnisse ihrer Klassen miteinander vergleichen. So kann an den methodischen und diagnostischen Kompetenzen eine Weiterentwicklung passieren. Die Rückmeldung an das Schulkind soll (evtl. zusätzlich zur Note) sachbezogen, informationsreich und nützlich sein und Demotivierung vermeiden. (Vgl. Stern 2010, S. 115f.)

Zu unterscheiden sind Beurteilungen als

- ▶ **normativ:** Der Schüler/die Schülerin wird an von außen gesetzten Anforderungen gemessen. Die Ziele der Beurteilung und des Unterrichts stehen unabhängig von einzelnen Schüler/innen fest.
- ▶ **deskriptiv:** Die Lernentwicklung des Schülers/der Schülerin fließt in die Beurteilung mit ein. Der Lernprozess wird nachgezeichnet und dabei nicht an unverrückbaren Normen gemessen.

(Vgl. Easley, Mitchell 2004, S.148f.)

1.2. Allgemeine Grundsätze

1.2.1. Orientierung am Unterrichtskonzept

Im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte hat sich der Lern- und Leistungsbegriff in der österreichischen Bildungslandschaft entscheidend verändert. Er orientiert sich an Kompetenzmodellen und umfasst sowohl fachliche als auch überfachliche Kompetenzen. Sozial-kommunikative, methodisch-strategische und personale Kompetenzen stehen nun gleichberechtigt neben fachlich-inhaltlichen Kompetenzen.

In engem Zusammenhang mit den Entwicklungen in der Lern- und Aufgabenkultur steht die Veränderung in den verwendeten Unterrichtskonzepten. Offene Lernformen, Wochenplanarbeit und verstärkt auch reformpädagogische Elemente sind didaktisch-methodische Konsequenzen und finden in den Klassenzimmern mehr und mehr Einzug.

Diese veränderte Lernkultur erfordert eine veränderte Leistungsbeurteilung, d.h. alternative Formen der Leistungsbeurteilung verlangen ein didaktisch-methodisch offenes Unterrichtskonzept. (Vgl. Schmidinger & Vierlinger 2012, S. 59)

Die Diskussionen über alternative Leistungsbeurteilungen sollte dringend auf Schulebene geführt und die Entscheidungen für eine bestimmte Form bzw. bestimmte Formen in einer Gesamtkonferenz getroffen werden. Wichtig ist, dass im Rahmen dieser Überlegungen die

didaktischen Konzepte der jeweiligen Klassenlehrpersonen bzw. die regionalen Gegebenheiten der Schule berücksichtigt werden.

Auch die Eltern und die Schüler/innen sollten in diesen Prozess eingebunden werden. Der Sinn und Zweck der neuen Form der alternativen Leistungsbeurteilung und der Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterrichtskonzept sollte im Sinne einer guten Schulpartnerschaft ausführlich mit ihnen besprochen und diskutiert werden (Schmidinger & Vierlinger 2012, S. 102f.)

1.2.2. Stärken- und Förderorientierung

Die alternative Leistungsbeurteilung hat einen wichtigen förderpädagogischen Auftrag. Im Sinne einer förderlichen und motivierenden Rückmeldung soll sie die Stärken sowie die persönlichen Interessen und Fähigkeiten des Kindes mit in den Fokus nehmen.

In einer wertfreien Darstellung sollen der aktuelle Lernstand, die Lernbemühungen und die noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten als Stärken des Kindes beschrieben werden. Wahrgenommene Talente sollen definiert und Möglichkeiten der weiteren Förderung überlegt werden.

Im Sinne der Förderorientierung sind aber auch Hinweise für das Weiterlernen und das Beheben eventueller Schwächen sowohl für das Kind als auch für die Eltern und die nachfolgende Lehrperson von großer Bedeutung. Die Lernschritte, die das Kind noch vor sich hat, um den Anforderungen zu entsprechen, beschreiben seinen aktuellen Förderbedarf, der es zum Weiterlernen ermutigen soll (vgl. Schmidinger & Vierlinger 2012, S. 66 f.). Dabei kommt dem individuellen Förderplan des einzelnen Kindes als Grundlage für die alternative Leistungsbeurteilung eine wichtige Bedeutung zu.

Neben einer ausdrücklichen Benennung jener Kompetenzen bzw. Lernplaninhalte, die noch entwickelt und erlernt werden müssen, sollen auch die besonderen Bedürfnisse des Kindes in der individuellen Lernsituation beschrieben werden: Welches sind lernförderliche und lernunterstützende Maßnahmen bzw. Rahmenbedingungen für den Schüler/die Schülerin? Wie viel Zuwendung der Lehrperson ist notwendig, wie viel Selbstkonzept hat das Kind und welche Struktur braucht es, um effizient lernen zu können? Welcher Ordnungsrahmen und welche Handlungsplanung sind für das Kind in der Klassensituation bzw. in der Einzelsituation hilfreich und notwendig?

Eine alternative Leistungsbeurteilung ist dann förderorientiert, wenn sie dem Kind gezielt Rückmeldungen gibt, wie sein Lernprozess unterstützt werden kann und Möglichkeiten zur Entwicklung aufgezeigt werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beurteilung ganzheitlich erfolgt und neben der Sachkompetenz der Schüler/innen auch die Selbst- und Sozialkompetenz erfasst wird.

Eine förderorientierte und in diesem Sinne nützliche alternative Leistungsbeurteilung geht von einem erweiterten Lernbegriff aus, der auch einen erweiterten Leistungsbegriff impliziert. Dabei sind folgende Aspekte wichtig:

- die Berücksichtigung aller Leistungen des Kindes, nicht nur finale Leistungen; d.h. die Leistungsbeurteilung ist nicht nur produkt- sondern auch prozessorientiert
- auch gemeinschaftlich erbrachte Leistungen sind Gegenstand der Leistungsbeurteilung (Vgl. Winter 2007)

- das Bemühen der Lehrperson, Leistungen in verschiedenen Situationen zu erfassen.

Die wichtigste Aufgabe einer fördernden Leistungsbeurteilung besteht darin, dem Kind eine ermutigende und differenzierte Rückmeldung bezüglich seines Lernprozesses (Prozessorientierung) und des Lernergebnisses (Produktorientierung) zu geben, mit dem Ziel, es zu einer Leistungsverbesserung zu führen.

Sehr bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die diagnostische Kompetenz der Lehrperson. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass Schüler/innenleistungen treffsicher eingeschätzt und Fehldiagnosen vermieden werden. (Vgl. Stern 2010, S. 87)

Eine solche fördernde Bewertung ist eine Entwicklungsaufgabe der Schule (Winter, 2007), auf die die Schüler/innen einen Anspruch haben. Dieser ist nicht nur pädagogisch sondern auch gesetzlich verankert.

1.2.3. Bewusstsein für Selektionsorientierung

In der differenzierten österreichischen Schulorganisation hat die alternative Leistungsbeurteilung – wie auch das Notenzeugnis – nach wie vor Selektionsfunktion. Mit ihrer Hilfe erfüllt die Schule den noch immer relevanten gesellschaftlichen Auftrag zur Selektion der leistungsstärkeren von den leistungsschwächeren Schüler/innen, um sie unterschiedlich anspruchsvollen Schullaufbahnen zuweisen zu können. (Vgl. Schmidinger & Vierlinger 2012, S. 16)

Die Beobachtungen und Bewertungen von Schüler/innenleistungen während des Schuljahres bilden die Grundlage für die alternative Leistungsbeurteilung auf einer Schulstufe. Diese Jahresbeurteilung vergibt die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe oder für eine eventuelle Umstufung in ein anderes Leistungsniveau (einen anderen Lehrplan oder eine Lehrplanstufe). Somit kann die alternative Leistungsbeurteilung auch Grundlage für die Erteilung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sein.

Dieser nicht immer lernfördernden Selektionsfunktion der Leistungsbeurteilung muss nach wie vor Rechnung getragen werden, indem im Jahreszeugnis Bilanz gezogen wird, inwiefern die geforderten Lernziele des entsprechenden Lehrplans (VS/ASO) erreicht wurden. Dabei besteht die wichtige Aufgabe der Lehrperson darin, im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung das Kind bzw. die Eltern darüber zu informieren, dass entsprechende Basisinhalte bzw. Basiskompetenzen der jeweiligen Lehrplanstufe unzureichend oder nicht beherrscht werden. Hier ist besonderen Wert auf die Klarheit der Information zu legen. Ob als Sorge oder als Fakt definiert - die Botschaft, dass das Kind die Basiskompetenzen für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe/Lehrplanstufe nur knapp oder nicht erfüllt, muss klar zum Ausdruck kommen.

Im Sinne der Transparenz und der Förderorientierung empfiehlt es sich, im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung dezidiert auszuweisen, welche Lehrplaninhalte der jeweiligen Schulstufe/Lehrplanstufe zum Aufsteigen fehlen bzw. unzureichend beherrscht werden, wie z.B. vom Basisstoff der 3. Schulstufe fehlt zum Aufsteigen in die 4. Schulstufe das Zahlenverständnis für den Zahlenraum 1 000, die sichere Beherrschung der Malreihen sowie das Erfassen von Maßbeziehungen $m - cm, \dots$

Bei aller Wichtigkeit für die Darstellung von Stärken des Kindes in einer alternativen Leistungsbeurteilung darf auf eine konkrete und inhaltlich gut strukturierte Auflistung der Schwächen nicht vergessen werden. Der Fokus muss hier vor allem auf die Fähigkeiten, die Kompetenzen und das Können des Kindes gelegt werden, der Fleiß und das Bemühen der Eltern darf nicht Gegenstand der Beurteilung sein.

Es ist das schulische Setting, das im Rahmen der Leistungsbeurteilung Selektionsfunktion hat. Dies bedeutet, dass die Unterrichtssituation in der Schule bzw. die schulische Alltagssituation und der damit verbundene soziale, emotionale, personale und lokale Rahmen die Grundlage bildet für die Leistungsbeurteilung. Im Sinne der Klarheit für die Eltern ist es besonders wichtig, sich in der wertfreien Beschreibung der Leistungen eines Kindes dezidiert auf dieses Setting zu beziehen und die das Lernen begleitenden bzw. gegebenen Rahmenbedingungen gut zu beschreiben. Wie lernt das Kind in der Klassensituation, in der Kleingruppe? Was lässt sich in der Einzelsituation (mit Lehrer/innenbegleitung) beobachten? Diese Konkretisierungen geben Aufschluss über das Arbeitsverhalten des Kindes in unterschiedlichen schulischen Situationen und machen die Leistungsbeurteilung transparent. Immer wieder kommt es vor, dass Eltern von leistungsschwachen Schüler/innen häusliche Übungssituationen schildern, in denen in einer Eins-zu-Eins-Situation das Lernen des Kindes gelingt. Diese Beschreibung ist für die Leistungsbeurteilung nicht relevant.

In die Überlegungen, welche Leistungen für selektive Bildungsentscheidungen (SPF, Umstufung, Wiederholen, Aufsteigen) maßgebend sind, ist auch das Ausmaß der zusätzlichen Förderangebote miteinzubeziehen. Gegebenenfalls sollte – im Sinne einer transparenten Rückmeldung – auch der Hinweis, dass alle schulischen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden, nicht fehlen. Das Zeugnis in Form einer alternativen Leistungsbeurteilung sieht jedoch nicht vor, dass die verschiedenen Formen der Zusatzförderung (Förderunterricht, Spezifische Lernförderung, Sprachförderung u.a.) erwähnt werden bzw. auf diese näher eingegangen wird.

Im österreichischen Schulsystem werden im Jahreszeugnis entsprechende Berechtigungsklauseln ausgewiesen, die zum Aufstieg in die nächsthöhere Klasse berechtigen oder eben nicht. Mithilfe von Klauseln erfolgt auch der Hinweis auf die Beschulung nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule. Folglich muss auch bei der alternativen Leistungsbeurteilung muss der Status auf den sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) des Kindes Bezug nehmen bzw. eine Beurteilung nach dem Lehrplan der Sonderschule erfolgen.

Abschließend soll ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die alternative Leistungsbeurteilung eine sehr personalisierte Form der Rückmeldung ist, die für Kinder mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf gesetzlich verankert ist und keines Schulvertragsantrages bedarf.

1.2.4. Sozialnorm – Individualnorm – Sachnorm

Der Begriff Sozialnorm orientiert sich an einer Gruppe. Diese Norm wird in der Schule häufig für die Leistungsfeststellung verwendet. Die Leistungen von Schüler/innen werden als sogenannte Normalverteilung im Bezug zum Klassendurchschnitt gemessen. Oft läuft dies so ab, dass die Punktebewertung erst nach einem Test/einer Schularbeit in eine Note

übersetzt wird. Für die Note Befriedigend wird die Durchschnittspunktezah hergenommen. Im Regelfall ist eine Klasse die Vergleichsgruppe bei der Notengebung. Die Schüler/die Schülerinnen werden entsprechend ihrer erreichten Punktezah bei der Überprüfung in einer Rangreihe geordnet. Die Zuordnung von Noten zu den einzelnen Punkten erfolgt dann in Anlehnung an die Gauß'sche Normalverteilung.

Der vermeintliche Vorteil der Orientierung an der Sozialnorm liegt bei der Leistungsmessung darin, dass einerseits die ganze Notenskala ausgeschöpft und andererseits ersichtlich wird, wer über- oder unterdurchschnittlich gut abgeschnitten hat.

Die Nachteile überwiegen in der Art, dass nicht geklärt ist, wie viel der Schüler/die Schülerin vom Lernziel erreicht hat, schwache Schüler/innen durch diesen Vergleich wiederholte Misserfolge erfahren, die gleiche Leistung in einer leistungsstarken Klasse weniger gilt als in einer leistungsschwachen, die Normalverteilungen auch solchen Klassen aufgezwungen wird, in denen die Leistungen nicht normal verteilt sind bzw. die Stichproben für eine Normalverteilung mit einer Klasse zu klein sind. (Vgl. Stern 2010, S. 29f.)

Viele Kinder und Eltern empfinden diese Art der Beurteilung als gerecht, was allerdings nicht der Fall ist, da ja nicht die tatsächliche Leistung beurteilt wird. Vorgegebene Standards und einheitliche Anforderungen werden nur teilweise berücksichtigt, da kein Vergleich mit anderen Lerngruppen erfolgt. (Vgl. Paradies, Wester, Greving 2005, S. 33f.)

Im Gegensatz zur Sozialnorm steht die Individualnorm bzw. individuelle Bezugsnorm. Dabei wird der individuelle Lernzuwachs eines Schülers/einer Schülerin über einen bestimmten Zeitraum erfasst. Es erfolgt eine Rückmeldung über den persönlichen Lernstand zur Erfassung des eigenen Lernfortschritts. Als Rückmeldeform dienen mündliche Rückmeldungen oder ein Lernentwicklungsbericht.

Der Vorteil liegt darin, dass das Schulkind nicht mit anderen verglichen wird und der eigene Leistungsstand entweder bestätigt wird oder eine individuelle Förderung gezielt einsetzen kann. Ein förderlicher Umgang mit Fehlern bietet eine Chance für das Lernen bzw. zur Entwicklung neuer Lernstrategien. Dazu muss der Lernprozess dokumentiert und reflektiert werden. Geeignete Instrumente dafür sind Portfolios oder Lerntagebücher (vgl. Paradies, Wester, Greving 2005, S. 32) Dabei muss das Jahresziel in Bezug auf den Lehrplan sichergestellt werden.

Eine Kombination von Sozialnorm und Individualnorm können die jeweiligen Nachteile kompensieren. Es ist jedoch angebracht, die Bewertung, die sich an der Sozialnorm orientiert von der Bewertung über die Individualnorm deutlich zu trennen, sowohl was die Messung als auch die Form der Beurteilung angeht. (Vgl. Stern 2010, S. 29f)

Als Sachnorm wird eine kriteriumsorientierte Bezugsnorm bezeichnet.

Die Beurteilung der Lernleistungen nach Fach- und Sachaspekten sind gültiges Schulrecht. Als Grundlage werden die Lernziele der Unterrichtsfächer herangezogen. Entsprechend der Notenstufendefinition hat ein/e Schüler/in die Anforderungen erfüllt oder auch nicht. Die Noten beziehen sich auf das Erreichen der fachspezifischen Lernziele. Hier werden soziale Ziele nicht berücksichtigt.

Bisher galt die Orientierung an der Sachnorm als Stärke der Lehrperson. Nationale und internationale Studien haben jedoch gezeigt, dass gleiche Leistungen sehr unterschiedlich bewertet werden, selbst wenn man sie in der gleichen Schule misst.

Die Erweiterung der Lern- und Kompetenzfelder hat den Begriff „Sachnorm“ veralten lassen. Kriterien und Normen können auch aus sozialen oder methodischen Lernfeldern definiert werden. Probleme bereiten insbesondere die klare Beschreibung der Leistung

und deren Erfassung. Eine Beurteilung sollte jedoch möglichst unabhängig von Gruppenleistungen erfolgen. Sie soll Rückmeldung darüber geben, ob ein/e Schüler/in seine bisherigen Lernanstrengungen noch verbessern sollte oder nicht. (Vgl. Paradies, Wester, Greving 2005, S. 32f.)

1.3. Literatur und Links

Easley Shily-Dale, Mitchell Kay ▶ Arbeiten mit Portfolios.

Verlag an der Ruhr Mülheim/Ruhr 2004

Paradies Liane, Wester Franz, Greving Johannes ▶ Leistungsmessung und -beurteilung

Cornelsen-Verlag, Berlin 2005

Schmidinger Peter, Vierlinger Rupert ▶ Zeitgemäße Leistungsbeurteilung. Jugend &

Volk Verlag Wien 2012

Stern Thomas ▶ Förderliche Leistungsbewertung. Österreichisches Zentrum für Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen (Hrsg.). Wien 2010. Im Auftrag des BMUKK.

PDF-Version unter <http://www.oezepts.at>

Winter Felix (2007) ▶ Alternativen zur traditionellen Leistungsbeurteilung: Portfolios, Präsentationen und Fördergespräche. Vortrag beim Symposium „Fördern und Fordern – Unterschiede sehen, akzeptieren, nutzen“. didacta – die Bildungsmesse Köln 2007.

Abgefragt am 14.02.2014, URL: http://foerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/foerderung.bildung-rp.de/Foerderplanung_Beobachtung/Dr_Felix_Winter.pdf

Departement Bildung, Kultur und Sport Aargau (Schweiz), Abteilung Volksschule ▶

Leistung beurteilen und ausweisen, Handreichung für Schulen, Aargau 2013

▶ www.pramper.at/bibliothek/leistungsbeurteilung.pdf_, abgefragt im März 2014

▶ www.bmbf.at

LBVO: Leistungsbeurteilungsverordnung

SCHUG: Schulunterrichtsgesetz